


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2022-12-15	Aktenzeichen: 10 20 13/25
--	---	----------------------	------------------------------

Ordnung für die Kinderabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr

Gem. § 11 a der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome vom 01.08.2018 und der dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 01.06.2019 und 27.06.2018 hat der Samtgemeinderat für die Kinderabteilung der freiwilligen Feuerwehr in seiner Sitzung am 15.12.2022 nachstehende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

(1) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind sowie dem oder der Gemeindebrandmeister/in.

(2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Brome bilden die Samtgemeindekinderfeuerwehr. Die Samtgemeindekinderfeuerwehr wird von dem oder der Samtgemeindekinderfeuerwehrwart/in geleitet.

(3) Für die Funktion des/ der Gemeindekinderfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in kann jedes Mitglied aus den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren von dem oder der Leiter/in der Ortskinderfeuerwehren gewählt werden und dem oder der Gemeindebrandmeister/in zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(4) Der oder die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in hat eine Stimme im Kommando der Samtgemeindefeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:


- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern d

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2022-12-15	10 20 13/25

er Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendfördergesetz. Ebenfalls ist der Rd. Erlass MI „Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr“ (Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 18) zu beachten.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehren müssen ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus dem Gebiet der Samtgemeinde Brome, die das 6. Lebensjahr vollendet haben auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/ der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Brome
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Recht und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft und Freundschaft zu fördern und zu pflegen.


§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sei und sollte über die Ausbildung als Jugendgruppenleiter/-in verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der /die Jugendfeuerwehrwart/-in übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- die Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/ der Ortsbrandmeisterin und Ortskommando

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2022-12-15	Aktenzeichen: 10 20 13/25
--	---	--------------------------	----------------------------------

§ 6 Sprecher/-in der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversichern versichert.

(2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Organisationsgrundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Organisationsgrundsätze vom 01.06.2019 außer Kraft.

Brome, 2022-12-15

Wieland Bartels
Samtgemeindebürgermeister